



Drucksache zur Information	Status: öffentlich Federführung: FB 40 - Fachdienst Stadtplanung AZ: 40.02/Qu/sp Verfasser/Bearbeiter: Herr Quinque	
Gründachfestsetzung Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 18.06.2019		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
04.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	
12.09.2019	Verwaltungsausschuss	

Der nachfolgende Antrag wurde bereits als Entscheidungsdrucksache mit der DS 16-21/0549 umgedruckt und wird hier nur zur besseren Lesbarkeit wiedergegeben.

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i.d.N.:

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Die Stadtverwaltung erstellt eine Gründachfestsetzung für das Stadtgebiet Buchholz i.d.N.

Stellungnahme:

Aufgrund der ökologischen und klimatischen Vorteile von Gründächern sieht die Verwaltung es als erstrebenswert und zielführend an, die Anzahl an Gründächern im Stadtgebiet zu erhöhen.

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 darf eine Gemeinde ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Der § 84 (3) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 ergänzt diese Regelungsmöglichkeit dahingehend, dass insbesondere auch bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder stadtoökologische Absichten als „Örtliche Bauvorschrift“ verwirklicht werden dürfen; jedoch nur für bestimmte Teile des Gemeindegebietes.

Die Aufstellung einer Gestaltungssatzung für das gesamte Stadtgebiet von Buchholz ist damit nicht möglich und laut dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 23.06.2004 unzulässig.

Die Verwaltung ist hingegen bestrebt, bei allen Neubauvorhaben die eine Neuaufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erfordern, die planungsrechtlichen Möglichkeiten, die den Bauherrn zur Herstellung eines Gründaches verpflichten, auszuschöpfen.

Aufgrund der planungs- und bauordnungsrechtlichen Unzulässigkeit einer gesamtstädtischen Gestaltungssatzung für Gründächer empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.